

Niederschrift

Bau- und Vergabeausschuss

BVA/2019-2024/09

Sitzungstermin: Montag, 29.06.2020
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: Uhr
Ort, Raum: Genthin, Rathaus Sitzungssaal, Genthin

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Marc Eickhoff LWG Fiener

Mitglieder des Gremiums

Herr Rüdiger Feuerherdt WG Mützel

Herr Henryk Lampert WG Mützel

Herr Gerd Mangelsdorf CDU

Herr Norbert Müller CDU

Vertreter

Herr Lars Bonitz WG Altenplathow Vertreter für Herrn Krause

Verwaltung

Herr Matthias Günther

Frau Dagmar Turian FB Ltrn. Bau/Stadtentwicklung

Es fehlen:

Mitglieder des Gremiums

Herr Udo Krause SPD

Frau Birgit Vasen DIE LINKE

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- Bekanntgabe Mitwirkungsverbot
- 4 Protokollkontrolle
- 5 Regenentwässerung Gewerbegebiet Nord **2019-2024/SR-076**
- 6 Bauanträge
- 7 Informationen
- 7.1 Initiative "Heimat 2.0" im Rahmen des Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) **2019-2024/Info-071**
- 7.2 Regenentwässerung
- 7.3 Ausbau B107
- 7.4 Ausbau B107 zusätzliche Kostenanteile
- 7.5 Neubau Kita Tuheim
- 8 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung
- 18 Schließung der Sitzung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Die Sitzung wurde vom Ausschussvorsitzenden eröffnet. Es waren 7 Ausschussmitglieder anwesend, wobei 2 Personen als Vertretung auftraten.

TOP 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form bestätigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Durch den Ausschussvorsitzenden des WUA, Herrn Leiste wurde ein schriftliches Anliegen zur Regenentwässerung in der Saarlandstraße vorgetragen. Die Problematik wird über den Fachbereich F/I bearbeitet..

Darüber hinaus ist bereits abgestimmt, dass es eine Vorortbesichtigung mit dem Beschwerdeführer geben wird.

TOP Bekanntgabe Mitwirkungsverbot

Ein Mitwirkungsverbot wurde nicht angezeigt.

TOP 4 Protokollkontrolle

Das Protokoll vom 15.05. wurde mit 2 Enthaltungen bestätigt.

Das Protokoll vom 17.02.2020 wurde mit 3 Enthaltungen unverändert bestätigt

_ ungeändert beschlossen

Ja 5 Nein - Enthaltung 2

TOP 5 Regenentwässerung Gewerbegebiet Nord Sachverhalt:

2019-2024/SR-076

Mit Beschluss SR 0 -23 vom 26.09.2019 wurden für die Regenwasserableitung im GG Nord 400.000,00 € zusätzliche Haushaltsmittel bewilligt. Mit den bereits im Jahr 2018 eingestellten Mitteln in Höhe von 200.000,00 € ergibt das ein Budget in Höhe von 600.000,00 € für Planung und Bauausführung. Die Planung sah zunächst vor, ein Regenwasserpumpwerk zu errichten und das Oberflächenwasser über ein Regenrückhaltebecken in die Vorflut Richtung Roßdorfer Altkanal abzugeben. Diese technische Lösung ist aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazität des Vorfluters und den damit verbundenen wasserbehördlichen und umwelttechnischen Auflagen nicht möglich.

Der Bau- und Vergabeausschuss wurde fortlaufend in die Bewertung der örtlichen Ausgangsvoraussetzungen einbezogen.

Nach Auswertung der bisherigen Untersuchungen besteht nur die Möglichkeit, die Führung der Regenwasserableitung in Richtung Elbe – Havel –Kanal in südliche Richtung zu betrachten.

Im Ergebnis der fachlichen Vorprüfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand damit ein Kostenmehrbedarf in Höhe von 400.000,00 € verbunden, da neben dem RW – Pumpwerk, eine Druckrohrleitung in Richtung EHK unter Querung der Gleisanlage und ein Einleitbauwerk in den EHK gebaut werden müssen. Gleichzeitig soll auch eine Anbindung der Regenentwässerung im Bereich Mühlenfeld geschaffen werden.

Vorabstimmungen mit den Behörden und betroffenen Grundstückseigentümern sind dazu bereits erfolgt, wobei verbindliche Genehmigungen erst im Zuge der konkreten Antragstellungen erwirkt werden können. Der Mehrbedarf soll über eine zusätzlich bereitgestellte Kommunalpauschale 2020 finanziert werden, die in Höhe von 400.000,00 € ausgewiesen ist.

Auf Grund der Starkniederschlagsereignisse ist eine zeitnahe Umsetzung als fachlich unabweisbar zu betrachten.

Durch den Ausschuss wurde die Beschlussfassung durch den SR einstimmig empfohlen..

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von 400.000 € für die Fortführung der Planung und die bauliche Umsetzung der Regenentwässerung Gewerbegebiet Nord und Mühlenfeld .

Abstimmungsergebnis empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6 Bauanträge

TOP 7 Informationen

TOP 7.1 Initiative "Heimat 2.0" im Rahmen des Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) 2019-2024/Info-071

Sachverhalt:

Anfang Juni 2020 wurde der Förderaufruf „Heimat 2.0“ im Rahmen des Bundesprogramms Ländlicher Entwicklung (BULE) gestartet.

Bei dem Förderaufruf handelt es sich um ein **Wettbewerbsverfahren**, welches ein **mehrstufiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren** beinhaltet und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zusammen mit dem Bundesinstitut für Bau-, und Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit Unterstützung des Fraunhofer IESE und SPRINT wissenschaftliche Politikberatung (Projektassistenz) durchgeführt wird.

Die Eckdaten sind der Vorlage zu entnehmen.

Die Fördermaßnahme ist als Wettbewerbsverfahren konzipiert, wobei sich dieses in 2 Stufen einteilt.

Die 1. Stufe ist als Projektskizze bezeichnet, deren Einreichungsfrist bereits am 15.07.2020 endet. Ende August 2020 ist dann vorgesehen, dass die vom Zuwendungsgeber ausgewählten Projektskizzen zur Einreichung eines Vollantrages aufgefordert werden, deren Einreichungsfrist im September 2020 enden soll.

Anhand der Bewerbungsfrist (15.07.2020) ist bereits erkennbar, dass für die Initiierung eines Modellvorhabens nicht ausreichend Zeit bleibt und es somit zielführender wäre, auf spätere Projekte u.a. im Rahmen des Klimaschutzprogramms zu setzen. Zudem handelt es sich um Projekte, die nur den freiwilligen Bereich der Stadt Genthin und ihrer Ortschaften behandeln könnten.

Die prekäre Haushaltslage der Stadt ist bekannt. Diese sollte sich angesichts der aktuellen Situation im Rahmen der Pandemie nicht verbessert haben.

Aktuell sind keine finanziellen Mittel für derartige Projekte im Haushalt gebunden, was in jedem Fall noch bei einer Antragstellung zu beachten und somit zu sichern wäre, da zunächst nicht davon auszugehen ist, dass der Zuwendungsgeber die Sonderregelung hinsichtlich der Reduzierung des Eigenanteils ermöglichen wird.

Die Ortsbürgermeister als auch die beiden Ortsvorsteher wurden über den Förderwettbewerb informiert. Auf die Modellhaftigkeit und die Übertragbarkeit auf andere Kommunen wurde hingewiesen.

Eine Beteiligungsanzeige aus den Ortschaften gab es nicht, was zugleich fachliche Unterstützung findet. Die Verwaltung wird demzufolge eine Teilnahme an dem Fördervorhaben für die Stadt zu diesem Zeitpunkt nicht weiterverfolgen und keiner weiteren Bearbeitung unterziehen.

Die Information wurde durch die Ausschussmitglieder zur Kenntnis genommen.

_ Kenntnis genommen

TOP 7.2 Regenentwässerung

Auf Grund verschiedener Anfragen hat sich der WUA mit dem Thema Regenentwässerung befasst.

Da der Bau- und Vergabeausschuss diese Problematik bereits seit längerer Zeit federführend begleitet wurde die Anfragenbeantwortung an den WUA im Ausschuss

vorgestellt.

Zu den Ausgangsfragen gehörte:

- Geltungsbereich der Satzung
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtaufgabe
- Satzungsentwurf

Für den aktuellen Leistungsbedarf sind 2 Kriterien entscheidend.

Die Untersuchungen wurden auf den Kernbereich der Stadt Genthin bezogen, d.h. ohne die Ortschaften der Einheitsgemeinde, da in diesem Bereich ein erhöhter Baubedarf besteht und damit auch eine hohe Haushaltsmittelbereitstellung erforderlich ist. Die Großprojekte der letzten Jahre wurden erläutert, mit denen ein Finanzbedarf von mehreren Millionen Euro verbunden ist.

Darüber hinaus hat der Stadtrat mit der Bestätigung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes festgestellt, dass Einnahmen zur Refinanzierung dieser Aufwendungen zu ermitteln sind.

Der hohe Leistungsbedarf im Bereich der Regenentwässerung in der Kernstadt ergibt sich aus dem hohen Anteil eines unterhaltungspflichtigen Regenwassersystems und einem hohen Grad an versiegelten Flächen, die zu einer Konzentrierung des Regenwassers führen.

Um die Möglichkeiten der erhöhten Anforderungen an die Regenentwässerung, auch unter Bezug der Niederschlagsentwicklung umfassend ermitteln zu können, ist es erforderlich, die hydrologischen und geologischen Bodenverhältnisse, die Auslastung der natürlichen Vorflut und quartiersbezogene Versiegelungen festzustellen.

Mit der flächendeckenden Kenntnis zu den Grundwasserständen und Bodenschichten können Versickerungsmöglichkeiten eingeschätzt und gleichzeitig auch die Abflussmöglichkeiten bewertet werden.

Die standortbezogenen Grundlagenermittlungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen, ebenso die Abgrenzung zu der leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung, die untersucht wurde, um den öffentlichen Leitungsbestand dem Anlagevermögen nach Baujahren zuzuordnen.

Danach lässt sich bereits jetzt feststellen, dass auch in den künftigen Jahren mit einem hohen Aufwand zu rechnen ist, um die Regenentwässerung weiter zu erhalten bzw. zu ersetzen. Weiter ist bekannt, dass die natürliche Vorflut nicht in ausreichender Kapazität vorhanden ist, so dass auch in diesem Bereich mit Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu rechnen ist.

Aktuell wird eine Erfassung der befestigten, privaten Grundstücksflächen und die grundstücksbezogene Verbringung der Regenwasser durchgeführt.

Neben den öffentlichen Verkehrsflächen, die auch gleichzeitig den Bedarf für eine Regenwasserableitung bestimmen, ist auch die Ableitung des Regenwassers von den privaten Grundstücken einzubeziehen.

Im Ergebnis dieser Daten kann das Fassungsvermögen und die Vorhaltung von Regenwasseranlagen bestimmt in eine bedarfsgerechte Planung überführt werden

Nach Auswertung der Grundstücksbefragungen wird eine Einschätzung zum Leistungsbedarf und den diesbezüglichen Kosten erarbeitet, die gleichzeitig auch den Einfluss von privaten Regenwasserabflüssen darstellen.

Die Rechtsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus dem Wassergesetz LSA. Im § 79 b WG LSA ist geregelt, dass zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, soweit das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Damit hat jeder Grundstückseigentümer erst einmal grundsätzlich die Pflicht, das Regenwasser auf seinem Grundstück zu verbringen.

Mit der Bewertung zur Erstellung einer Regenwassersatzung muss der Stadtrat entscheiden, ob die Übernahme der Privatverpflichtungen kostenlos erfolgen soll oder ob der Kostenvorteil Einzelner durch die Gesamtheit zu tragen ist.

Aktuell kann noch nicht eingeschätzt werden, ob ein umlagefähiger Bedarf besteht und wenn ja in welcher Höhe.

Es liegt auch noch keine Arbeitsgrundlage für eine dementsprechende Satzungsausfertigung vor..

In die weitergehende Bewertung ist auch das Kommunalabgabengesetz LSA und das Kommunalverfassungsgesetz einzubeziehen, die die Erhebung von Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Anlagen regelt und gleichzeitig die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung bestimmt.

Im Folgenden ist dann auch zu beraten, wie mögliche Abweichungen zum aktuellen Haushaltskonsolidierungskonzept wieder zum Haushaltsausgleich geführt werden können.

TOP 7.3 Ausbau B107

Im Vorfeld zu einigen Informationen zum Bearbeitungsstand des Ausbaus der B107 wurde durch die Verwaltung nochmals vorgetragen, dass der verantwortliche Baulastträger dieser Maßnahmen, die LSBB, bestimmt hat, dass Veröffentlichungen zum Baufortschritt oder zu inhaltlichen Anfragen ausschließlich über diese Behörde zu erfolgen haben.

Die dazu bekannten Eckkennziffern wurden den Ausschussmitgliedern nochmals erläutert.

In diesem Zusammenhang wurde dargestellt, dass mit der Sperrung der Einmündung Ziegeleistraße der Sanierungsabschnitt auf einen kommunalen Anteil erweitert wird. Neben dem Einmündungsbereich, der durch die LSBB saniert wird, bestehen weiterführend Straßenschäden, die in diesem Zusammenhang in die Sanierung einzubeziehen, das aber im Auftrag der Stadt Genthin. Da die Nutzung der Kreuzung ohnehin nicht möglich ist, soll diese Leistung in diesen Zeitabschnitt einbezogen werden, um spätere, erneute Sperrungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wurde die Stadt aktuell darüber in Kenntnis gesetzt, dass auch Sanierungsarbeiten an der Kanalbrücke erfolgen sollen, die ebenfalls unter Vollsperrung durchzuführen sind. Dazu fand aber eine Abstimmung statt, so dass jeweils in dem durch die LSBB gesperrten Abschnitt gearbeitet wird und nicht noch zusätzliche Behinderungen auftreten.

TOP 7.4 Ausbau B107 zusätzliche Kostenanteile

Im Rahmen der Sanierung der B107 wurde festgestellt, dass Regenwasserschächte dringend zu sanieren sind.

Da keine projektbezogene Voruntersuchung stattgefunden hat, war die Einbeziehung

auch nicht geplant.

Durch die LSBB wurde eine Auftragseinbeziehung vorgeschlagen und das Ergebnis von diesbezüglichen Nachtragsverhandlungen vorgetragen.

Die Notwendigkeit zur Sanierung der Schächte kann fachlich bestätigt werden. Es ist von einem Leistungsvolumen in Höhe von 90,00 T€ auszugehen. Die Finanzierungsanteile für die Stadt werden aktuell noch beraten und sollen dann über eine Ortsdurchfahrtsvereinbarung geregelt werden.

Um die Baumaßnahme nicht zu unterbrechen bzw. nach Fertigstellung der Sanierung der Straße diese für die Schachtsanierung wieder aufzunehmen, muss sich die Stadt grundsätzlich zur Leistungsübernahme erklären.

Die eigentliche Kostenbeteiligung wird als Beschlusslage für die kommende Sitzung erwartet und muss parallel bzw. nachträglich bestätigt werden.

TOP 7.5 Neubau Kita Tuheim

Auf Nachfrage von SR Eickhoff wurde der Bearbeitungsstand zum Projekt Kita Neubau Tuheim erläutert.

Aktuell wird in der Verwaltung eine Grundlagenermittlung und Standortanalyse durchgeführt, die das Aufgabenprofil für die notwendigen Planerleistungen darstellen, durchgeführt.

Zum Arbeitsziel gehört es, dass der OR Tuheim am 03.09.2020 und der BUV am 21.09.2020 die Aufgabenstellung bestätigt und in Folge die öffentliche Planeraus-schreibung erfolgen kann.

Mit dem Vorentwurf kann auch die Kostenmasse bestimmt werden, die dann zur Ein-stellung in den HH 2021 beantragt wird.

Mit der Haushaltswirksamkeit 2021 können die weiteren Planungsleistungen und Genehmigungsunterlagen beauftragt und erarbeitet werden.. Nach Vorlage der Bau-genehmigung wäre es möglich, zum Ende 2021 die Bauleistung auszuschreiben, so dass als frühestmöglicher Baubeginn 2022 in Betracht kommt.

In Abhängigkeit vom zu erwartenden Bauvolumen und den Standortvoraussetzungen muss mit einer Bauzeit von 2-2,5 Jahren gerechnet werden.

TOP 8 Anträge, Anfragen, Anregungen

SR Leiste gab den Hinweis , dass in bestimmten Straßenbereichen eine Nachmarkie-rung von Stellplätzen bzw. Sperrflächen vorzunehmen ist. Er verwies in diesem Zu-sammenhang auf den Einmündungsbereich Kleine Marktstraße/Mühlenstraße und die PP an der SSH. Die Leistungsanforderung ist an den FB F/I weiterzuleiten.-

SR Mangelsdorf hat wiederholt darauf verwiesen, dass sich im Wohnbereich Gröbler-straße und am Mühlengraben trockene Birken befinden, die auch für eine Gefahr für anliegende Grundstücke darstellen. Die Anforderung wird an den FB F/I weitergelei-tet.

TOP 17 **Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung**
Die Öffentlichkeit wurde wiederhergestellt.

TOP 18 **Schließung der Sitzung**
Die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses wurde um 18:45 Uhr durch den Ausschussvorsitzenden beendet.